

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Rhens für die Ortsgemeinden Brey und Spay und der Stadt Rhens, der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel für die Stadt St. Goar, der Verbandsgemeinde St. Goarshausen für die Ortsgemeinde Kestert, der Verbandsgemeinde Braubach für die Ortsgemeinden Filsen, Kamp-Bornhofen und Osterspay, der Stadt Boppard für die Stadt Boppard, der Verbandsgemeinde Kobern-Gondorf für die Ortsgemeinden Brodenbach, Dieblich, Niederfell und Nörtershausen, der Verbandsgemeinde Emmelshausen für die Ortsgemeinden Beulich, Halsenbach, Karbach, Kratzenburg, Ney, Mermuth und Morshausen

Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinessen-Nahe-Hunsrück

Abt. Landentwicklung und Bodenordnung

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Hirzenach-Rheinfront

Az.: 61160 H.A. 2.3

Simmern, 07.05.2008

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Postfach 2 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761/9402-45

Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Zusammenlegungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung (§ 91 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Hirzenach das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hirzenach-Rheinfront

angeordnet.

2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes

Das Zusammenlegungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Hirzenach

Flur 1

Flurst.-Nrn. 29/7, 48 - 49, 50/1, 52 - 56, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 59 - 62, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 72/2, 72/3, 79/2, 79/3, 80/2, 80/3, 81/2, 81/3, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 83, 85/2, 85/3, 86/2, 86/3, 87/2, 87/3, 88, 89/2, 89/3, 92/2, 92/3, 93/1, 96/1, 97/1, 97/2, 104/1, 117/3, 118/2, 118/3, 119 - 120, 121/1, 124/2, 126/1, 128/3, 128/4, 129/1, 131/1, 138/2, 141/2, 146/2, 146/3, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 152/2, 152/3, 167/1, 171/9, 171/13, 173/1, 186/2, 187, 191/1, 194 - 199, 201/1, 204 - 206, 210/1, 214/1, 215 - 216, 218/1, 219/1, 222, 223/1, 224 - 226, 228/1, 228/3, 230/3, 232/1, 237/1, 240 - 241, 243/2, 243/3, 258/186, 260/186, 261/186, 262/186, 263/203, 264/203, 282/234, 285/235, 297/188, 298/188, 304/230, 306/231, 307/63, 308/64, 309/65, 326/162, 333/207, 334/208, 336/210, 337/212, 338/212, 346/221, 347/186, 348/186, 367/227, 368/227, 384/238, 385/238, 392/209, 393/209, 396/218, 397/218, 398/218, 400/229, 401/229, 448/223, 449/223, 455/145, 456/145, 460/145, 462/161, 498/245 und 535/245.

Flur 5

Flurst.-Nr. 124

Flur 9

Flurst.-Nr. 26

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Zusammenlegungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Hirzenach-Rheinfront.”

Ihr Sitz ist in 56154 Boppard-Hirzenach.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschluss bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der beschleunigten Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern oder
Rüdesheimer-Straße 60-68
55545 Bad - Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Zusammenlegungsbeschluss) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Zusammenlegungsbeschluss mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Boppard, Karmeliterstraße 2, 56154 Boppard und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, (Zimmer 16), 55469 Simmern

Die Grenze des Zusammenlegungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt.

Im Auftrag

gez Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.